

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. März 1963	Nummer 33
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
1141	12. 3. 1963	Verwaltungsverordnung zur Änderung der Verwaltungsverordnung über den Abschluß der Bereinigung der Verwaltungsvorschriften	310
2020	20. 2. 1963	RdErl. d. Innenministers Änderung der Ersten Verwaltungsverordnung zur Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	310
2020	21. 1. 1963	RdErl. d. Innenministers Beseitigung fester Abfallstoffe	310
20321	11. 3. 1963	RdErl. d. Innenministers Unterhaltsbeihilfen für Verwaltungspraktikanten und Verwaltungslehrlinge der Gemeinden und Gemeindeverbände	312
2377	6. 3. 1963	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Anerkennung von Wohnungen als steuerbegünstigte Wohnungen gem. §§ 82 ff. II. WoBauG	312
2423	20. 2. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Aufnahme und Unterbringung von Zuwanderern aus der SBZ und aus dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin; hier: Schließung von Notunterkünften und Übergangsheimen	312
61105	12. 3. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Zu § 50c Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz (UStDB) in der Fassung vom 8. September 1961 (BGBl. I S. 1660)	312
71342	6. 3. 1963	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Maßstabswechsel beim Katastralkartenwerk	313

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
7. 3. 1963	RdErl. — Erstattung der Baulandsteuer; hier: Eigentümer-Identität	313
12. 3. 1963	Bek. — Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen	314
14. 3. 1963	Bek. — Paßwesen; Reiseverkehr mit Kuba	314
14. 3. 1963	RdErl. — Personenstandswesen; hier: Ausbildungs- und Fortbildungskurse für die Standesbeamten und Standesbeamten-Stellvertreter in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster	314
8. 3. 1963	RdErl. — Lärmbekämpfung durch Polizei- und Ordnungsbehörden	315
	Arbeits- und Sozialminister	
	Personalveränderungen	315
	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
	Personalveränderungen	316
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 12 v. 7. 3. 1963	316

I.

1141

**Verwaltungsverordnung
zur Änderung der Verwaltungsverordnung über den
Abschluß der Bereinigung der Verwaltungsvorschriften**

Vom 12. März 1963

Die Landesregierung und im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Landesminister erlassen auf Grund des Artikels 56 Absatz 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen folgende Verwaltungsverordnung:

§ 3 Abs. 1 der Verwaltungsverordnung über den Abschluß der Bereinigung der Verwaltungsvorschriften vom 29. August 1961 (MBl. NW. S. 1600 / SMBl. NW. 1141) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

(1) Die der Bereinigung unterliegenden Verwaltungsvorschriften treten an einem vom Innenminister zu bestimmenden und bekanntzumachenden Tag außer Kraft, soweit sie nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen sind und nicht schon früher ihre Geltung verloren haben (Ausschlußwirkung). Der Innenminister gibt gleichzeitig den Tag bekannt, bis zu dem die Verwaltungsvorschriften erfaßt sind (Abschlußtag). Als in die Sammlung aufgenommen gelten auch solche Verwaltungsvorschriften, die nur mit Betreff und Datum in den Bestandsverzeichnissen ausgewiesen sind.

Düsseldorf, den 12. März 1963

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

Der Innenminister
Weyer

Der Finanzminister
Pütz

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Kienbaum

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Niermann

Der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten
Blank

Der Minister für Bundesangelegenheiten
zugleich für den Arbeits- und Sozialminister
Lemmer

Der Kultusminister
Prof. Dr. Mikat

Der Justizminister
Dr. Sträter

— MBl. NW. 1963 S. 310.

2020

**Änderung der Ersten Verwaltungsverordnung
zur Gemeindeordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministers v. 20. 2. 1963 —
III A 2 — 752/63

Auf Grund des § 119 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167 / SGV. NW. 2020) — GO — wird die Erste Verwaltungsverordnung zur GO vom 10. November 1952 (SMBl. NW. 2020) wie folgt geändert

Zu § 45:

Nr. 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1. Als Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister halte ich für angemessen

in Gemeinden

	bis zu 3 000	Einwohnern	höchstens 2400,— DM jährlich
von	3 001 — 5 000	Einwohnern	höchstens 2700,— DM jährlich
von	5 001 — 10 000	Einwohnern	höchstens 3000,— DM jährlich
von	10 001 — 20 000	Einwohnern	höchstens 3360,— DM jährlich
von	20 001 — 30 000	Einwohnern	höchstens 3600,— DM jährlich
von	30 001 — 40 000	Einwohnern	höchstens 3960,— DM jährlich
von	40 001 — 60 000	Einwohnern	höchstens 4200,— DM jährlich
von	60 001 — 100 000	Einwohnern	höchstens 4800,— DM jährlich
von	100 001 — 250 000	Einwohnern	höchstens 5400,— DM jährlich
von	250 001 — 450 000	Einwohnern	höchstens 7800,— DM jährlich
über	450 000	Einwohnern	höchstens 8280,— DM jährlich

— MBl. NW. 1963 S. 310.

2020

Beseitigung fester Abfallstoffe

RdErl. d. Innenministers v. 21. 1. 1963 — III B 3-7/7-5731/63

1. Allgemeine Lage

1.1 Zu den Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, deren ausschließliche und eigenverantwortliche Träger die Gemeinden sind, gehört seit je neben der Beseitigung flüssiger auch die Beseitigung fester Abfallstoffe. Während die Beseitigung flüssiger Abfallstoffe schon lange Zeit Gegenstand einer von der Notwendigkeit des Gewässerschutzes ausgehenden Diskussion in den Gemeinden, den Ländern und dem Bund ist, wurde der Beseitigung fester Abfallstoffe nicht dieselbe Beachtung geschenkt. Zwar gehen einige Großstädte nicht zuletzt unter dem Zwang der Raumenge dazu über, den Hausmüll zu verbrennen, statt abzulagern; in den kleineren Städten und den Landgemeinden aber konnte dieses Verfahren bisher nicht nennenswert Fuß fassen.

1.2 Seitdem jedoch das Wasserhaushaltsgesetz vom 1. März 1960 — WHG — in seinen §§ 26 Abs. 2, 34, Abs. 2 die Ablagerung von Stoffen aller Art im Interesse des Gewässerschutzes verbietet, soweit eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften besorgt werden muß, ist die Müllablagerung generell in Frage gestellt, da von den in Anspruch genommenen oder vorgesehenen Flächen befürchtet werden muß, daß sie die neuen wasserrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllen. Das gilt in der Regel auch von verlassenen Steinbrüchen, Kies- und Sandgruben, die vielfach zur Unterbringung von Müll und sonstigem Abfall genutzt werden. Auf den zukünftig noch in Betracht kommenden Flächen wird die Müllablagerung keinesfalls mehr ohne besondere Vorkehrungen zum Schutze der Gewässer und zur Reinhaltung der Luft in Frage kommen. Dies ergibt sich nicht nur aus den Verboten der §§ 26, 34 WHG, sondern vor allem aus der Vorschrift des § 22 Abs. 2 WHG, nach der die Gemeinden — auch ohne Verschulden — für den verursachten wasserwirtschaftlichen Schaden unbeschränkt haften.

1.3 Die Gemeinden werden daher, wollen sie das Risiko einer unübersehbaren Schadenshaftung vermeiden, mehr und mehr danach trachten müssen, von der unkontrollierten zur kontrollierten Müllablagerung und darüber hinaus zur Kompostierung, zur Müllveraschung mit oder ohne Wärmenutzung oder zu

einer besonders gearteten Zwischenlösung überzugehen, zu Verfahren vorzugsweise, deren Unkosten durch nutzbringende Verwendung des Kompostes, der Asche oder der Wärmeenergie unter günstigen Verhältnissen vermindert werden können. Das in jüngerer Zeit vereinzelt angewandte Verfahren der Müllbeseitigung über die Kanalisation sollte nicht in Betracht gezogen werden, soweit es sich dabei um Stoffe handelt, die in der Kläranlage nicht kurzfristig abgebaut werden können. Wird durch den Übergang von der unkontrollierten Müllablagerung zu einer anderen Form der Müllbeseitigung auf der einen Seite das wasserrechtliche Haftungsrisiko behoben, so wird auf der anderen Seite dadurch das Risiko einer Fehlinvestition eröffnet; erfordern doch Kompostierungs- und Veraschungsanlagen den Einsatz erheblichen Kapitals, der bei dem Für und Wider in technischer und betriebswirtschaftlicher Hinsicht erst nach sorgfältigster Überlegung auf Grund unabhängiger, sachverständiger Beratung beschlossen werden sollte.

2. Anregungen

Um die Gemeinden vor der wasserrechtlichen Schadenshaftung ebenso wie vor Fehlinvestitionen zu bewahren, gebe ich bis zur Herausgabe eines abschließenden Beratungserlasses zu den Fragen der Müllbeseitigung folgende Anregungen:

- 2.1 Die Landkreise und kreisfreien Städte erfassen alle gemeindlichen Müllablagerungen ihres Gebietes. In ihrer Eigenschaft als allgemeine Wasserbehörde beurteilen sie die Frage, ob die erfaßten Ablagerungen den geltenden wasserrechtlichen Vorschriften entsprechen. Auf diesem Wege erlangt auch die Gemeinde Klarheit darüber, welche ihrer Müllablagerungen unter den Gesichtspunkten der §§ 26, 34 WHG bedenklich sind und das Haftungsrisiko von § 22 WHG daher nicht ausschließen.
- 2.2 Die Gemeinden sollten Gelände zur Müllablagerung erst neu in Anspruch nehmen, wenn feststeht, daß die Vorschriften der §§ 26 Abs. 2, 34 WHG gewahrt sind.
- 2.3 Die Gemeinden sollten sich in der Regel nur mit der Beseitigung häuslichen Mülls befassen und ihre Müllkippen von Abfallstoffen der Industrie und des sonstigen Gewerbes freihalten. Gemeinden, die den gewerblichen Unternehmen die Müllbeseitigung abnehmen, nehmen ihnen damit das Risiko insbesondere der Schadenshaftung nach § 22 WHG ab, wozu im allgemeinen kein Anlaß besteht. Soweit eine Abwälzung dieses Risikos auf die gewerblichen Unternehmen nicht in Betracht kommt, sollte daher diesen Unternehmen die Beseitigung ihres Mülls grundsätzlich selbst überlassen bleiben. Die Gemeinden haben sich — im Rahmen ihrer Ordnungsaufgabe — allerdings darum zu kümmern, daß die Beseitigung gewerblichen Mülls im Einklang mit den Gesetzen geschieht; insbesondere haben sie die Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abfallstoffen in den Bebauungsplänen festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 Bundesbaugesetz).
- 2.4 Die Gemeinden sollten sich so frühzeitig wie möglich einen Überblick über das für die zukünftige Müllablagerung in Betracht kommende, in wasser-, seuchen-, gewerberechtlicher und sonstiger Hinsicht unbedenkliche Gelände verschaffen und sich dieses Gelände rechtzeitig sichern. Von den künftigen Möglichkeiten der Müllablagerung hängt es in erster Linie ab, ob und wann die bisherige Müllablagerung durch eine andere Art der Müllbeseitigung ersetzt werden muß.
- 2.5 Scheidet in Zukunft die Müllablagerung aus Gründen des Wasserrechts oder aus sonstigen Gründen als Mittel der Müllbeseitigung aus, so hängt die Wahl eines geeigneten anderen Mittels von der genauen Kenntnis der entscheidenden technischen, betriebswirtschaftlichen und organisatorischen Bedingungen, ihrer richtigen Anwendung auf den konkreten Fall und, damit untrennbar verbunden, von der optimalen Bemessung des Einzugsgebietes ab. Das Mülleinzugsgebiet wird in vielen Fällen mit Hilfe der Rechtsformen für die kommunale Gemein-

schaftsarbeit den Erfordernissen einer überörtlichen Regelung angepaßt werden müssen. Der Landkreis kommt als Träger der Müllbeseitigung im Kreisgebiet vor allem dann in Betracht, wenn sich das Kreisgebiet mit dem optimalen Mülleinzugsgebiet deckt und daraus geschlossen werden kann, daß es sich bei der Müllbeseitigung um eine auf sein Gebiet begrenzte überörtliche Angelegenheit handelt. Die Landkreise sollten sich, soweit sie nicht selbst Aufgaben der Müllbeseitigung übernehmen können, nachdrücklich darum bemühen, daß die in Betracht kommenden Gemeinden in den Fragen der Müllbeseitigung zusammenarbeiten.

- 2.6 Bei der Müllveraschung und Müllkompostierung bleiben Stoffe zurück (Asche, Schlacke, Glas, Kunststoff, Siebreste usw.), die nur im Wege der Ablagerung beseitigt werden können. Auch diese Ablagerung kann schädlich sein. Das zu Nr. 2.2 Gesagte gilt deshalb auch hier.

- 2.7 Solange eine amtliche Beratungsstelle in Fragen der Müllbeseitigung nicht besteht, wird dringend empfohlen, sich des Rates derjenigen Sachverständigen zu bedienen, die von den kommunalen Spitzenverbänden benannt werden.

3. Hinweise

- 3.1 In die Überlegungen über die Lösung des Problems der Müllbeseitigung sind auch Fragen des **Immissionsschutzes** einzubeziehen. Sowohl die Müllveraschung als auch die Müllkompostierung können zu erheblichen Belästigungen durch Luftverunreinigung führen, falls die Anlagen den in dieser Hinsicht zu stellenden Anforderungen nicht genügen. Für die gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken dienenden Anlagen enthält § 1 Nr. 2 der auf Grund von § 16 Abs. 3 der Gewerbeordnung erlassenen Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung vom 4. August 1960 (BGBl. I S. 690) einen Genehmigungsvorbehalt. Dadurch ist sichergestellt, daß nur solche Anlagen errichtet und betrieben werden dürfen, die nicht zu Belästigungen führen. Hinsichtlich der an Müllveraschungsanlagen zu stellenden technischen Anforderungen wird auf die in dem RdErl. betr. Müllverbrennungsanlagen v. 19. 9. 1962 (SMBl. NW. 7130) getroffene vorläufige Regelung verwiesen.

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sind an den Genehmigungsverfahren als für den Immissionsschutz sachverständige Behörde beteiligt. Sie sind daneben für die Überwachung dieser Anlagen zuständig. Es empfiehlt sich daher, die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter in den Fällen, in denen die Errichtung einer genehmigungsbedürftigen Müllveraschungs- oder Müllkompostierungsanlage in Erwägung gezogen wird, schon zu einem möglichst frühen Zeitpunkt an den Verhandlungen zu beteiligen; hierzu wird auf den RdErl. betr. Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach §§ 16 ff. der Gewerbeordnung v. 1. 10. 1962 (SMBl. NW. 7130) verwiesen.

Auch wenn es sich nicht um genehmigungsbedürftige Müllveraschungs- oder Müllkompostierungsanlagen handelt, sollten sich die Gemeinden des sachverständigen Rates der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter bedienen; diese Anlagen unterliegen den Vorschriften des Immissionsschutzgesetzes v. 30. April 1962 (GV. NW. S. 225 / SGV. NW. 7129).

- 3.2 Auf die einschlägigen Bestimmungen des Bundesseuchengesetzes und meines Ausführungserlasses hierzu v. 4. 2. 1963 (MBl. NW. S. 188 — SMBl. NW. 21260) wird hingewiesen.
- 3.3 Dieser RdErl. läßt die den Gemeinden in Zusammenhang mit der Müllbeseitigung kraft Gesetzes obliegenden Verpflichtungen auf dem Gebiete der Gefahrenabwehr unberührt.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Arbeits- und Sozialminister.

20321

Unterhaltsbeihilfen für Verwaltungspraktikanten und Verwaltungslehrlinge der Gemeinden und Gemeindeverbände

RdErl. d. Innenministers v. 11. 3. 1963
— III A 4 — 932:63

1. Nach § 20 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen v. 21. 3. 1961 (SMBl. NW. 203016) erhalten die **Verwaltungspraktikanten** eine Unterhaltsbeihilfe nach den hierfür geltenden Richtlinien. Besondere Richtlinien für den gemeindlichen Bereich sind nicht erlassen. Ich empfehle daher, die Regelung, die der Finanzminister für die Verwaltungspraktikanten des Landes im RdErl. v. 21. 1. 1963 (MBL. NW. S. 135; SMBl. NW. 20321) getroffen hat, zu übernehmen.
2. Die **Verwaltungslehrlinge**, die mit dem Ziel einer späteren Übernahme in den Vorbereitungsdienst für den mittleren nichttechnischen Dienst in den Gemeinden und Gemeindeverbänden eingestellt werden, stehen nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen v. 21. 3. 1961 (SMBl. NW. 203016) nicht in einem öffentlich-rechtlichen, sondern in einem privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis. Die für den Bereich der Landesverwaltung geltenden Unterhaltsbeihilfenrichtlinien sind daher auf diesen Personenkreis nicht anwendbar. Die Verwaltungslehrlinge im kommunalen Bereich erhalten vielmehr eine Unterhaltsbeihilfe (Lehrlingsvergütung) nach den jeweils geltenden tarifrechtlichen Bestimmungen (vgl. § 6 des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge v. 21. 9. 1961 — RdErl. v. 24. 11. 1961 — SMBl. NW. 20319 —).

An die Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBL. NW. 1963 S. 312.

2377

Anerkennung von Wohnungen als steuerbegünstigte Wohnungen gem. §§ 82 ff. II. WoBauG

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 6. 3. 1963 — III B 3 — 4. 411.2 — Nr. 2101:62

In meinem unten aufgeführten Erlaß an den Regierungspräsidenten in Köln, der nachrichtlich allen übrigen Regierungspräsidenten und der damaligen Außenstelle des Ministers für Wiederaufbau in Essen, zugegangen ist und der damit auch Ihnen zur Kenntnis gelangt sein dürfte, habe ich zum Ausdruck gebracht, daß die Bescheinigung gemäß § 10 I. WoBauG bzw. die Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung gemäß §§ 82 ff. II. WoBauG zu versagen sei, wenn die bauaufsichtliche Genehmigung wegen der rechtswidrigen Beschaffenheit der Wohnung — mangelnde Standfestigkeit, Feuersicherheit, Hygiene — nicht erteilt worden ist. Die Bescheinigung bzw. die Anerkennung sollte dagegen nicht auch dann versagt werden, wenn die bauaufsichtliche Genehmigung aus Gründen versagt wurde, die außerhalb der Wohnung liegen, z. B. im Interesse des Landschafts- und Naturschutzes oder weil gegen die Fluchtlinienvorschriften verstoßen worden ist.

In einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes v. 12. 5. 1961 (BVerwG — VII C 161.60 (BVerwGE 12,245) — ist entschieden worden, daß für bauordnungswidrig errichtete Wohnungen eine Grundsteuervergünstigung nach dem I. WoBauG nicht beansprucht werden kann.

Der RdErl. v. 8. 11. 1957 ist damit gegenstandslos geworden. Ich bitte, künftig entsprechend dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zu verfahren. Ich empfehle jedoch zu prüfen, ob bei geringfügigen oder vom Grund-

stückseigentümer nicht zu vertretenden Verstößen gegen baurechtliche Vorschriften durch nachträgliche Gewährung von Befreiungen bzw. Ausnahmen oder notfalls auch durch eine Billigkeitsmaßnahme auf Grund des § 131 AO geholfen werden kann.

Übergangsregelung

Um Härten zu vermeiden, will ich für eine Übergangszeit, längstens jedoch bis zum 30. 6. 1963, noch damit einverstanden sein, daß bei Bauvorhaben, die im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses RdErl. bereits begonnen waren, noch nach der bisherigen Regelung des RdErl. v. 8. 11. 1957 verfahren wird.

Bezug: Erlaß v. 8. 11. 1957 (n. v.) — III B 3/4.410 — Nr. 1209:57.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBL. NW. 1963 S. 312.

2423

Aufnahme und Unterbringung von Zuwanderern aus der SBZ und aus dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin; hier: Schließung von Notunterkünften und Übergangsheimen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 20. 2. 1963 — V A 3 — 9820 — 0 — 269

Die Bezugserlasse werden aufgehoben.

Bezug: a) RdErl. v. 7. 8. 1961 (SMBl. NW. 2423)
b) RdErl. v. 29. 8. 1961 (SMBl. NW. 2423)

An die Regierungspräsidenten,
Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBL. NW. 1963 S. 312.

61105

Zu § 50 c Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz (UStDB) in der Fassung v. 8. September 1961 (BGBl. I S. 1660)

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 12. 3. 1963 — IV B'2 — 6007.51.2 — IV B'3 — 6419.4

1. In Absatz 3 des Bezugserlasses werden die Nummern 1 und 2 wie folgt neu gefaßt:

1. Als förderungswürdige Jugendgemeinschaften oder als förderungswürdige Einrichtungen der Jugendpflege können anerkannt werden:

1.1 Zusammenschlüsse Jugendlicher (Jugendgemeinschaften) bis zu 25 Jahren zu gemeinsamer Freizeitgestaltung, die unter der Leitung selbstgewählter Jugendgruppenleiter selbständig tätig sind (Jugendverbände).

Zusammenschlüsse Jugendlicher bis zu 25 Jahren, die sich einem Erwachsenenverband angeschlossen, aber ein satzungsmäßig festgelegtes Recht auf Gestaltung ihres Gruppenlebens haben (Jugendgruppen). Die Jugendgruppen müssen ihre Vorstandsmitglieder selbst wählen und über die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel selbst verfügen können.

Die Zusammenschlüsse brauchen nicht rechtsfähig zu sein.

Die Jugendgemeinschaften müssen jugendpflegerische Aufgaben erfüllen, d. h., ihre Mitglieder in dem freien Erziehungsraum zwischen Elternhaus, Schule und Beruf fördern, dabei Kräfte und Fähigkeiten der Selbsterziehung entwickeln und auf eine Gemeinschaftsbildung hinarbeiten, die auf demokratischer Grundlage beruht.

Für die Jugendgemeinschaften, die nach den Richtlinien zum Landesjugendplan als förderungswürdig anerkannt werden können, ist in der Regel auch die Anerkennung nach den vorliegenden Vorschriften auszusprechen.

- 1.2 Einrichtungen, die sich der Erziehung, Bildung und Freizeitgestaltung von Personen bis zu 25 Jahren in dem freien Erziehungsraum zwischen Elternhaus, Schule und Beruf widmen, wenn sie von juristischen Personen getragen werden und nachweislich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 17 StAnpG v. 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 925) dienen. Die Einrichtungen können selbständig oder als unselbständiger Teil eines Unternehmens (z. B. eines Wohlfahrtsverbandes) betrieben werden. Zu Einrichtungen der freien Jugendpflege gehören insbesondere Jugendbildungs-, Jugenderholungs- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Jugendferienwerke, Kulturkreise usw.

2. Die Nummern 3—7 werden Nummern 2—6.

Bezug: RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 20. 2. 1962 — SMBl. NW. 61105.

— MBl. NW. 1963 S. 312.

71342

Maßstabswechsel beim Katastralkartenwerk

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 6. 3. 1963 — Z C 3 — 7111

1. Nach Nr. 20 des Flurkartenerlasses v. 1. 7. 1955 sollen die Rahmenkarten für großräumige Landschafts-, Siedlungs- und Industriegebiete möglichst in einheitlichem Maßstab gezeichnet werden. Daraus folgt, daß nicht die Kleinstruktur, sondern die Gesamtstruktur eines größeren zusammenhängenden Gebiets den Grundmaßstab bestimmt. Wenn also nach der Kleinstruktur ein mehrfacher Wechsel im Grundmaßstab notwendig würde, ist es in der Regel angebracht, für das gesamte Gebiet den größeren Maßstab als Grundmaßstab zu wählen.
2. Bei einem Wechsel im Grundmaßstab sollen die Übergangsgebiete in den Rahmenkarten beider Maßstäbe bis zum Bildrahmen dargestellt werden (Nr. 23 Abs. 4 des Flurkartenerlasses). Von dieser Sollvorschrift kann abgewichen werden, wenn die damit verbundenen Zeichen- und Fortführungsarbeiten keinen wesentlichen Vorteil für den praktischen Gebrauch der Karten bringen. Es ist dann wie folgt zu verfahren:
 - a) In den Rahmenkarten des kleineren Maßstabs werden nur diejenigen Flurstücke des Übergangsgebiets dargestellt, die von der Linie des Maßstabswechsels durchschnitten werden.
 - b) In den Rahmenkarten des größeren Maßstabs werden die durch die Linie des Maßstabswechsels durchschnittenen Flurstücke nicht dargestellt.

Auf diese Weise erscheint der weitaus größte Teil des Übergangsgebiets stets in den Rahmenkarten des größeren Maßstabs.

3. Wenn die Darstellung im größeren Maßstab (z. B. mit Rücksicht auf die Belange der Bauleitplanung) ausgeweitet und damit die Linie des Maßstabswechsels nachträglich verlegt werden muß, kann die Fortführung für die überlappten Teile der Rahmenkarten des kleineren Maßstabs entfallen. In den Amtskarten des kleineren Maßstabs wird dann die unter Beachtung der Nr. 2 festgesetzte Begrenzungslinie für die Fortführung durch einen violetten Farbstreifen gekennzeichnet; auf die neuen Rahmenkarten des größeren Maßstabs wird durch einen Vermerk hingewiesen. Die Flurstücksnummern der nicht mehr fortzuführenden Teile der Rahmenkarten des kleineren Maßstabs sind auf den Amtskarten zu streichen und auf den Flurkartenpausen auszuradiieren.
4. Von der Vorschrift, daß die Nordrichtung parallel zu den Schmalseiten der Beiblätter verlaufen soll (Nr. 24 Abs. 1 Satz 3 des Flurkartenerlasses), kann

abgewichen werden, wenn durch Drehung der Beiblätter deren Anzahl verringert werden kann. Die Nordrichtung wird dann durch einen Nordpfeil gekennzeichnet. Die Beschriftung im Kartenbild soll zu den Gitterlinien der Hochwerte parallel sein, damit die Beiblätter durch Photomontage in das Rahmenkartenwerk eingefügt werden können.

— MBl. NW. 1963 S. 313.

II.

Innenminister

Erstattung der Baulandsteuer; hier: Eigentümer-Identität

RdErl. d. Innenministers v. 7. 3. 1963 — III B 4/10 — 5195/63

Den nachstehend abgedruckten RdErl. d. Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 6. 2. 1963 — L 1136 — 9 — V C 1 — an die Oberfinanzdirektionen in Düsseldorf, Köln und Münster gebe ich zur Kenntnis und Beachtung.

„Die Erstattung der Baulandsteuer nach § 12 a Absatz 5 GrStG setzt voraus, daß Eigentümer im Zeitpunkt der Entstehung der zu erstattenden Baulandsteuer (§ 3 Absatz 5 Nr. 2 StAnpG) und im Zeitpunkt der Fortschreibung des Einheitswertes als bebautes Grundstück dieselbe Person ist (Eigentümer-Identität).

1. Wenn mehrere Personen Eigentümer eines Grundstücks sind, muß gemäß § 7 Absatz 2 GrStG die Gemeinschaft als Eigentümer i. S. der Grundsteuer angesehen werden. Wird zwischen der Entstehung der zu erstattenden Baulandsteuer und der Fortschreibung des Einheitswertes als bebautes Grundstück eine Eigentümergemeinschaft begründet oder ändert sich eine Eigentümergemeinschaft in ihrer Zusammensetzung, bitte ich, nach den Grundsätzen zu entscheiden, die der Reichsfinanzhof und der Bundesfinanzhof zur Frage der Identität von Eigentümer und Benutzer des Grundstücks bei Anwendung der grundsteuerlichen Befreiungsvorschriften aufgestellt haben (Hinweis auf das zu § 4 Ziffer 8 GrStG ergangene Urteil des Reichsfinanzhofs v. 5. März 1942, RStBl. 1942 S. 471, und auf das zu § 4 Ziffer 7 GrStG ergangene Urteil des Bundesfinanzhofs v. 1. März 1959, BStBl. 1959 III S. 220, sowie auf Abschnitt 59 Absatz 1 Nr. 3 GrStR). Für die Eigentümeridentität im Sinne des § 12 a Absatz 5 GrStG reicht es danach aus, daß Identität zu mehr als 50 v. H. gegeben ist. Das gilt sowohl bei der Begründung einer Eigentümergemeinschaft in Fällen, in denen vorher Alleineigentum bestand, als auch bei personellen und quotalen Änderungen der Eigentumsbeteiligung als auch bei der Auflösung von Eigentümergemeinschaften.

Es gilt gleichermaßen in den Fällen von Miteigentum (Bruchteilseigentum) und von Gesamthandseigentum.

Beispiel:

Der Alleineigentümer eines Grundstücks überträgt während der Bebauung das halbe Miteigentum auf einen anderen. Da bei der Fortschreibung als bebautes Grundstück der frühere Alleineigentümer nur zu 50 v. H. an der Eigentümergemeinschaft beteiligt ist, ist Eigentümer-Identität im Sinne dieses Erlasses nicht gegeben.

2. In Erbfällen ist der Alleinerbe oder die noch ungeteilte Erbengemeinschaft im Hinblick auf die Gesamtrechtsnachfolge als mit dem Erblasser identisch anzusehen. Diese Identität besteht sowohl beim Erbübergang des Grundstücks als auch bei dem eines Eigentumsbruchteils oder der Beteiligung an einer Gesamthand, z. B. an der Erbengemeinschaft nach einem anderen Erblasser. Erst nach Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft oder der Eigentumsübertragung auf einen oder mehrere Miterben ist zu prüfen, ob dieselbe Person oder dieselben Personen zu mehr als 50 v. H. Eigentümer geblieben sind. Dabei ist die Anteilsquote am Nachlaß mit den durch die Erbauseinandersetzung geschaffenen Eigentumsverhältnissen zu vergleichen.

3. Eigentumsübergänge unter Ehegatten berühren wie andere Eigentumsübergänge die Eigentümeridentität nicht, wenn sie auf gesetzlicher oder testamentarischer Erbfolge beruhen. In anderen Fällen kann im Wege der Auslegung von § 12 a Absatz 5 GrStG nicht entgegengekommen werden. Es bleibt der Gemeinde überlassen, ob sie im Einzelfall aus Billigkeitsgründen abhelfen will.

4. Eigentümer-Identität ist nicht mehr gegeben, wenn der Bauherr im Zeitpunkt der Fortschreibung des Grundstücks als bebautes Grundstück nicht mehr Eigentümer ist. Das ist häufig bei Kaufeigenheimen und Kleinsiedlungen der Fall, bei denen nach den Musterverträgen das wirtschaftliche Eigentum vom Zeitpunkt des Baubeginns oder der Bezugsfertigkeit an auf den künftigen Erwerber übergeht. Die nachträgliche Herabsetzung der Steuermeßbeträge steht dann nach der Vorschrift des § 12 a Absatz 5 Satz 2, 2. Halbsatz, weder dem Eigentümer zu, der das Grundstück als Bauherr bebaut hat, weil dieser im Zeitpunkt der Fortschreibung nicht mehr Eigentümer ist, noch dem Erwerber, weil dieser erst am Stichtag das wirtschaftliche Eigentum des bebauten Grundstücks zugerechnet bekommt. Der eindeutige Gesetzeswortlaut läßt keine andere Entscheidung zu. Es bleibt auch hier der Gemeinde überlassen, ob sie im Einzelfall aus Billigkeitsgründen entgegenkommen will."

Dem Erlaß des Finanzministers liegt das Ergebnis einer Besprechung der Bewertungs- und Grundsteuerreferenten der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder zugrunde.

Nach dem zur Gewerbesteuer ergangenen Urteil des Bundesfinanzhofs v. 9. 1. 1962 — I 101/60 S — (BStBl. III S. 238), das gleichermaßen auch für die Grundsteuer gilt, sind die Finanzämter nicht befugt, im Steuermeßbetragsverfahren Billigkeitsentscheidungen zu treffen. Billigkeitsmaßnahmen sind den Gemeinden im Steuerfestsetzungs- und -erhebungsverfahren vorbehalten.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1963 S. 313.

Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministers v. 12. 3. 1963 — I C 1/12 — 11.17

Beim Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen ist in der Schriftenreihe „Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen“ erschienen:

Heft 152: „Die kommunale Verschuldung in Nordrhein-Westfalen“

— Schuldenstand am 31. Dezember 1961 —
zum Bezugspreis von 2,90 DM zuzüglich
Versandkosten

Heft 153: „Das Gastgewerbe in Nordrhein-Westfalen“
— Ergebnisse der Handels- und Gaststätten-
zählung 1960 —

zum Bezugspreis von 3,60 DM zuzüglich Ver-
sandkosten

Die Hefte sind zum dienstlichen Gebrauch geeignet.

— MBl. NW. 1963 S. 314.

Paßwesen Reiseverkehr mit Kuba

Bek. d. Innenministers v. 14. 3. 1963 — I C 3/13-38.9560

Nachdem die Bundesregierung die diplomatischen Beziehungen zu Kuba abgebrochen hat, ist die Konsulatsabteilung der bisherigen Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Habana geschlossen worden. Die französische Regierung hat sich bereit erklärt, die Schutzmacht-

funktionen für die Bundesrepublik in Kuba auszuüben. Die Aufgaben der Konsulatsabteilung der bisherigen Deutschen Botschaft in Habana werden nunmehr von der Französischen Botschaft in Habana wahrgenommen.

Die Französische Botschaft wird die deutschen Paßvordrucke und Sichtvermerksstempel verwenden, aber ersichtlich machen, daß die Pässe und Sichtvermerke von ihr im Rahmen der Durchführung ihrer Schutzmacht-aufgabe ausgestellt worden sind.

Die Aufgaben der bisherigen Kubanischen Botschaft in Köln-Marienberg sind auf die Brasilianische Botschaft in Bonn übergegangen, da Brasilien die Schutzmacht-funktionen für Kuba in der Bundesrepublik Deutschland ausübt.

— MBl. NW. 1963 S. 314.

Personenstandswesen; hier: Ausbildungs- und Fortbildungskurse für die Standesbeamten und Standesbeamten-Stellvertreter in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster

RdErl. d. Innenministers v. 14. 3. 1963 —
I B 3/14.66.11a — 66

Die Fortbildungskurse für die Standesbeamten und Standesbeamten-Stellvertreter im Bereich des Fachverbandes der Standesbeamten „Westfalen und Lippe“ werden im ersten Halbjahr 1963 nach folgendem Plan durchgeführt.

Die Kurse werden in meinem Auftrage durch den Fachverband der Standesbeamten veranstaltet; sie dienen der Ausbildung und Fortbildung der Standesbeamten. Der Besuch der Kurse ist Pflicht für alle Standesbeamten und für die im Personenstandswesen tätigen Sachbearbeiter der Landkreise und kreisfreien Städte (§ 37 DA). Standesbeamte, die aus dienstlichen oder anderen Gründen an den vorgesehenen Lehrgängen nicht teilnehmen können, haben dies dem Fachverband rechtzeitig mitzuteilen.

Zur teilweisen Deckung der Unkosten ist von jedem Standesamt ein Unkostenbeitrag von 2,— DM zu entrichten. Dieser Unkostenbeitrag sowie die Reisekosten der Teilnehmer sind nach § 57 PStG als sächliche Kosten der Standesämter von den Gemeinden zu tragen.

Ich würde es begrüßen, wenn die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren als Leiter der Aufsichtsbehörden der Standesbeamten es ermöglichen könnten, die Kurse bei Eröffnung oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt aufzusuchen oder durch einen von ihnen bestimmten Vertreter aufsuchen zu lassen.

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
Gemeinden und Ämter,
Standesbeamten
der Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und
Münster.

Anlage

Plan

für die Standesbeamten-Fortbildungskurse im Bereich des
Fachverbandes der Standesbeamten „Westfalen und
Lippe“ im ersten Halbjahr 1963

An jedem der sechs angegebenen Tage finden mehrere Lehrgänge nebeneinander statt. Sie dauern jeweils von 9 bis 15 Uhr. Die Abgrenzung der Teilnehmer ergibt sich aus der folgenden Aufstellung. Die Landkreise und die kreisfreien Städte werden den Standesbeamten, den Standesbeamten-Stellvertretern und ihren Sachbearbeitern für Personenstandsangelegenheiten die Tagungsorte und -lokale rechtzeitig mitteilen.

Dienstag, 26. März 1963

1. Landkreis Höxter,
2. Landkreise Brilon und Meschede,
3. Landkreise Lippstadt und Soest,
4. kreisfreie Stadt Bielefeld und Landkreise Bielefeld, Halle und Wiedenbrück,
5. kreisfreie Städte Bottrop, Gelsenkirchen, Gladbeck, Recklinghausen und Landkreis Recklinghausen.

Mittwoch, 27. März 1963

6. Landkreis Warburg,
7. Landkreis Arnberg,
8. Landkreis Beckum,
9. Ennepe-Ruhr-Kreis,
10. kreisfreie Stadt Herford und Landkreise Herford und Lübbecke.

Donnerstag, 28. März 1963

11. Landkreis Olpe,
12. Landkreise Altena und Iserlohn,
13. Landkreis Minden,
14. Landkreise Ahaus, Steinfurt und Tecklenburg,
15. Landkreise Detmold und Lemgo.

Dienstag, 2. April 1963

16. Landkreis Unna,
17. Landkreise Paderborn und Büren,
18. Landkreise Siegen und Wittgenstein,
19. kreisfreie Stadt Bocholt und Landkreis Borken.

Mittwoch, 3. April 1963

20. Sämtliche kreisfreien Städte des Regierungsbezirks Arnberg.

Donnerstag, 4. April 1963

21. kreisfreie Stadt Münster und Landkreise Münster, Coesfeld, Lüdinghausen und Warendorf.

— MBI. NW. 1963 S. 314.

Lärmbekämpfung durch Polizei- und Ordnungsbehörden

RdErl. d. Innenministers v. 8. 3. 1963 —
IV A 2 — 2940/13:1 C 3'19—31.10.14

1. Die Bevölkerung ist in unserer Zeit zahlreichen nervlich belastenden und auf die Dauer gesundheitsschädlichen Einwirkungen ausgesetzt. Dazu gehört in erster Linie der Lärm. Eine Reihe von Rechtsvorschriften soll vor vermeidbarem Lärm schützen. Hierzu gehört neben sondergesetzlichen Regelungen — wie z. B. in der Straßenverkehrsordnung oder im Strafgesetzbuch (§ 360 Nr. 11) — die ordnungsbehördliche Verordnung über die Lärmbekämpfung v. 10. Januar 1955 (GS. NW. S. 161:SGV. NW. 2061). Erfahrungen der letzten Zeit haben gezeigt, daß diese Verordnung in der Bevölkerung weitgehend unbekannt ist und auch von den zuständigen Behörden nicht immer hinreichend beachtet wird.

Die bevorstehende warme Jahreszeit gibt mir daher Veranlassung, insbesondere auf die Bekämpfung der Lärmquellen hinzuweisen, die in der Öffentlichkeit in Erscheinung treten.

2. Die Überwachung der Verordnung ist Sache der örtlichen Ordnungsbehörden und der Kreispolizeibehörden. Da die örtlichen Ordnungsbehörden jedoch nicht über genügend Außendienstkräfte verfügen, um die Einhaltung der Bestimmungen in der Öffentlichkeit wirkungsvoll zu überwachen, liegt der Schwerpunkt insoweit bei den Kreispolizeibehörden. Die Polizei hat daher nachhaltiger als bisher bei der Lärmbekämpfung mitzuwirken.
3. Auf folgende Lärmquellen ist besonders zu achten:
- 3.1 Nach § 1 Abs. 2 der Lärmbekämpfungsverordnung ist der Gebrauch von Rundfunkgeräten und Musikinstru-

menten auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie in Anlagen, Verkehrsräumen und Verkehrsmitteln, die der allgemeinen Benutzung dienen, schlechthin verboten. Das gilt auch für öffentliche Badeanstalten einschließlich der Strandbäder. Einzuschreiten ist daher z. B. gegen die meist jugendlichen Benutzer von Koffergeräten an diesen Orten.

Ausnahmegenehmigungen nach § 1 Abs. 3 der Verordnung sind zu berücksichtigen.

In geschlossenen Fahrzeugen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, ist die Benutzung von Rundfunkgeräten und Musikinstrumenten nur erlaubt, wenn sie im Freien nicht störend hörbar sind. Darauf ist insbesondere in den Ausflugs- und Erholungsgebieten zu achten.

- 3.2 § 2 verbietet jedes vermeidbare Geräusch bei der Benutzung oder dem Betrieb von Kraftfahrzeugen. Hierzu wird auch auf die §§ 1, 12, 19, 21 StVO und die §§ 30, 35 e, 49, 55 StVZO hingewiesen.

Einzuschreiten ist insbesondere gegen das unnötige Laufenlassen der Motoren im Stand, gegen das übermäßig laute Zuschlagen von Türen, insbesondere in Wohngebieten zur Nachtzeit, und gegen vermeidbare Lärmbelästigung beim Fahren, z. B. durch unnötiges Fahren im kleinen Gang.

Im übrigen verweise ich auf meinen an die Polizeibehörden gerichteten RdErl. v. 7. 9. 1959 (n. v.) IV C 2—68:3—23.23 (SMBL. NW. 20510) betr. Bekämpfung des Verkehrslärms.

- 3.3 Die Veranstaltung von Feuerwerken und das Abbrennen von Knallkörpern (§§ 3 und 4 der Verordnung) sind im einzelnen im RdErl. v. 26. 2. 1957 (MBL. NW. S. 653 / SMBL. NW. 71112) abschließend geregelt.

- 3.4 § 5 der Verordnung verbietet in der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr alle Betätigungen, die die Nachtruhe zu stören geeignet sind. In die Öffentlichkeit wirkende Störungen ergeben sich z. B. in der näheren Umgebung von Vergnügungsstätten und von Gastwirtschaften. Entweder dringt Lärm bei geöffneten Fenstern nach außen oder es kommt auf der Straße zu ruhestörendem Lärm.

- 3.5 Die örtlichen Behörden haben vielfach ergänzend Vorschriften erlassen, z. B. über das Verbot des Teppichklopfens zu bestimmten Tageszeiten. Auch auf die Einhaltung dieser Bestimmungen ist zu achten.

4. Die örtlichen Ordnungsbehörden haben ihr Augenmerk auch darauf zu richten, daß in den öffentlichen Strandbädern und Badeanstalten keine Rundfunk- und Musikinstrumente benutzt werden. Verboten ist auch die Benutzung von Lautsprechern zur Musikübertragung durch die Badeanstalt selbst, sofern nicht im Einzelfall eine Ausnahme nach § 1 Abs. 3 zugelassen ist. Von dieser Möglichkeit sollte jedoch grundsätzlich kein Gebrauch gemacht werden, da dem Ruhebedürfnis der in den Bädern Erholung und Entspannung suchenden Bevölkerung im allgemeinen der Vorrang gebührt vor dem Wunsch Einzelner nach musikalischer Unterhaltung.

5. Ich bitte die örtlichen Ordnungsbehörden und Kreispolizeibehörden, bei der Bekämpfung des Lärms eng mit der örtlichen Presse zusammenzuarbeiten und über sie aufklärend auf die Bevölkerung zu wirken. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß es nicht nur Sache der Behörden ist, die Einhaltung der Bestimmungen zu überwachen, sondern daß jeder einzelne Bürger bei der Lärmbekämpfung verantwortlich mitwirken sollte.

— MBI. NW. 1963 S. 315.

Arbeits- und Sozialminister**Personalveränderungen**

Es sind ernannt worden: Ministerialrat Dr. E. Brennecke vom Arbeits- und Sozialministerium zum Ministerialdirigenten; Sozialgerichtsassessor W. Boeger vom Arbeits- und Sozialministerium zum

Regierungsrat; Gerichtsassessor K. H. Flux vom Arbeitsgericht in Dortmund zum Arbeitsgerichtsrat; Gerichtsassessor Dr. F. Kill vom Arbeitsgericht in Herne zum Arbeitsgerichtsrat; Gerichtsassessor Dr. L. Wenzel vom Arbeitsgericht in Hamm zum Arbeitsgerichtsrat; Gerichtsassessor J. Möller vom Arbeitsgericht in Oberhausen zum Arbeitsgerichtsrat.

Es sind versetzt worden: Sozialgerichtsrat M. Ungerberg vom Sozialgericht in Düsseldorf an das Sozialgericht in Duisburg; Sozialgerichtsrat Dr. W. Schombardt vom Sozialgericht in Duisburg an das Sozialgericht in Düsseldorf.

Es sind in den Ruhestand getreten: Sozialgerichtsdirektor A. Rombach vom Sozialgericht in Detmold; Arbeitsgerichtsrat Dr. Fr. Kühs vom Arbeitsgericht in Herne.

Es ist ausgeschieden: Landessozialgerichtsrat K. J. Schmidhals — Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen — durch Ernennung zum Bundesrichter beim Bundessozialgericht.

Es ist verstorben: Sozialgerichtsrat H. Wirsig vom Sozialgericht in Düsseldorf.

— MBl. NW. 1963 S. 315.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Regierungsrat G. Käseberg zum Oberregierungsrat beim Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; Oberregierungsrat H. O. Burgdorf zum Regierungsdirektor beim Landesamt Westfalen für Flurbereinigung und Siedlung, Münster; Regierungsrat Dr. G. Höchsmann zum Oberregierungsrat beim Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Bielefeld; Regierungsassessor Dr. Schlephorst zum Regierungsrat beim Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Bielefeld; Regierungsveterinärassessor Dr. med. vet. W. Obiger zum Regierungsveterinär bei der Bezirksregierung in Köln.

Es sind in den Ruhestand getreten: Ministerialrat Dr. A. Heckenbach beim Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; Oberregierungsrat Prof. Dr. Ricken beim Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; Oberregierungsrat H. von Gottberg beim Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; Forstmeister W. von Schütz beim Forstamt Obereimer.

— MBl. NW. 1963 S. 316.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 12 v. 7. 3. 1963

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20320	25. 2. 1963	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Vereinbarkeit des § 3 des nordrhein-westfälischen Gesetzes über die Bezüge der kriegsgefangenen Beamten vom 13. November 1962	118
2036	22. 2. 1963	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungsmäßigkeit des Änderungs- und Anpassungsgesetzes vom 13. November 1962	118
7129	26. 2. 1963	Erste Verordnung zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (Allgemeine Begrenzung des Rauchauswurfs)	118
	20. 2. 1963	Bekanntmachung des Staatsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Lande Nordrhein-Westfalen über die Zahlung eines Beitrages zum Ausgleich des Bundeshaushalts 1962	120
		Anzeigen des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.	
	12. 2. 1963	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsleitung Anschluß Haan	120
	12. 2. 1963	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 30/110 kV-Hochspannungsleitung vom UW Dellwig zum UW Fröndenberg	120
	13. 2. 1963	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 30 kV-Hochspannungsleitung vom UW Ennigerloh zum UW Drensteinfurt	120

— MBl. NW. 1963 S. 316.

Einzelpreis dieser Nummer 0,55 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 9,— DM, Ausgabe B 10,20 DM.